

Schnalzervereinigung des Rupertiwinkels e.V.,

Sitz Saaldorf

§ 1 Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Schnalzervereinigung des Rupertiwinkels e.V.“ und hat den Sitz in 83416 Saaldorf-Surheim, Ortsteil Saaldorf, Die Schnalzervereinigung ist im Vereinsregister entsprechend eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Schnalzervereinigung ist die Pflege und Erhaltung des Schnalzerbrauchtums im Rupertiwinkel und im angrenzenden Flachgau bzw. der Stadt Salzburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Erhaltung des alten heimatlichen Brauchtums, insbesondere der Pflege des Aperschnalzens im Rupertiwinkel und im Flachgau bzw. der Stadt Salzburg, sowie der Erhaltung der heimatlichen Kleidung im Zusammenhang mit dem Schnalzerbrauchtum;
- b) Die Heimat- und Brauchtumspflege speziell für die Jugend;
- c) Die Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen, Vermittlung von Kenntnissen des Aperschnalzens, heimatliche Beratung in Tracht und Brauchtum;
- d) Heranbildung des Nachwuchses, insbesondere durch Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie;
- e) Wahrung der Interessen der Mitglieder, politische und konfessionelle Neutralität;
- f) Mitgliedschaft im Gauverband I der Oberbayerischen Gebirgstrachtenerhaltungsvereine und der Flachgauer Heimatvereine sowie Beachtung der von diesen erlassenen Vorgaben. Für die Salzburger Pässe gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Österreichischen UNESCO-Kommission.

§ 3 Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder der Schnalzervereinigung sind die Schnalzer der allgemeinen Passen im Gebiet des Aperschnalzens ebenso wie alle Mitglieder der entsprechenden Jugendpassen, sofern sie an den Gebietsschnalzen oder am Rupertigau-Preisschnalzen teilnehmen.

Alle ehemaligen Schnalzer sowie Träger des Silbernen Schnalzerabzeichens, des Ehrenzeichens und des Goldenen Schnalzerabzeichens der Schnalzervereinigung sind passive Mitglieder.

Das Gebiet des Aperschnalzens ist definiert als Rupertiwinkel (ehem. Landkreis Laufen und die Gemeinden Piding, Anger und die ehemalige Gemeinde Aufham) auf der bayerischen Seite. Auf der Salzburger Seite sind es die Gemeinden, die an Saalach und Salzach angrenzen, von Wals-Siezenheim im Süden bis St. Georgen im Norden. Zusätzlich sind Maxglan, Lieferung sowie der Ort Steindorf der Gemeinde Straßwalchen Verbreitungsgebiet des Aperschnalzens.

Aufnahmen von Passen außerhalb dieses Gebietes bedürfen der 2/3 – Mehrheit der Vorstandschaft und des Ausschusses.

Ein Anschluss oder die Aufnahme von anderen Schnalzergruppen als Aperschnalzern (z. B. Schnalzer mit Fuhrmannspeitschen etc.) ist nicht vorgesehen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Austritt

Beteiligt sich eine Paß dreimal in Folge nicht am Rupertigau-Preisschnalzen bzw. an den Gebietsschnalzen, erlischt automatisch die aktive Mitgliedschaft für diese Schnalzer.

Der Schnalzervereinigung bleibt es vorbehalten, Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, auszuschließen. Diese Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über die Anmeldungen zum Rupertigau-Preisschnalzen über den jeweiligen Veranstalter abgeführt. Die genauen Regelungen dazu bestimmen die Vorstandschaft und der Ausschuss der Schnalzervereinigung. Dabei können die Jugendpassen beitragsfrei sein.

§ 7 Ehrungen und Ehrenzeichen

Für außerordentliche Verdienste um das Schnalzerbrauchtum verleiht die Schnalzer-

vereinigung das Goldene Schnalzerabzeichen. Die Verleihung des Goldenen Schnalzerabzeichens ist auf zehn lebende Mitglieder beschränkt. Darüber hinaus darf das Goldene Schnalzerabzeichen nur in ganz außergewöhnlichen Fällen nach Vorstandsbeschluss verliehen werden.

Das Ehrenzeichen der Schnalzervereinigung (in Silber mit Goldrand) ist nicht beschränkt. Allerdings darf es nur an Schnalzerkameraden verliehen werden, die neben der Förderung der örtlichen Schnalzeraktivitäten sich auch um die Belange des Schnalzens als solches gekümmert haben, z. B. durch Übernahme von Ämtern in der Schnalzervereinigung.

Das silberne Ehrenzeichen ist nicht beschränkt. Als Nachweis für die Verdienste ist eine Erläuterung der lokalen Passen/Schnalzervereine hinreichend.

Über die Verleihung der oben genannten Abzeichen entscheiden jeweils auf Antrag Vorstandschaft und Ausschuss gemeinsam.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Organisationsleiter, dem 1. und 2. Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer sowie dem Preisrichterobmann und einem Beisitzer der Salzburger Passen sowie dem/den Jugendvertreter/n.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Jeder ist allein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft nach § 8. Weitere Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Zusätzlich entsenden die Schnalzergebiete eigene Ausschussmitglieder, die von den jeweiligen Gebieten bestimmt bzw. gewählt werden. Zur Festlegung dieser Ausschussmitglieder wird das Schnalzergebiet in Regionen entsprechend den Gebietsschnalzen eingeteilt. Stellt eine Region mehr als 10 allgemeine Passen, stehen ihr 2 Ausschussmitglieder zu. Mindestens zweimal jährlich ist eine Ausschusssitzung einzuberufen.

§ 10 Arbeitsaufteilung

Der 1. Vorstand beruft die Vorstandssitzungen, die Ausschusssitzungen und die Jahreshauptversammlung ein und leitet diese. Der 2. Vorstand vertritt bei Verhinderung des 1. Vorstandes diesen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Einmal jährlich hat am Sitz der Schnalzervereinigung eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Dort müssen der 1. und 2. Vorstand und der Schriftführer einen Jahresbericht vorlegen. Der Kassier hat die durch die beiden Kassenprüfer geprüfte Kasse vorzustellen und auf Anfrage die dazugehörigen Belege vorzulegen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der/dem „Südostbayerischen Rundschau/Freilassinger Anzeiger“ und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zwei Wochen Vorlauf an die Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder.

In Abständen von drei Jahren sind die komplette Vorstandschaft sowie die beiden Kassenprüfer neu zu wählen. Dabei sind die für eingetragene Vereine notwendigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stimmrecht

Das Wahlrecht besitzen passive und aktive Mitglieder über 18 Jahren.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schnalzerverein Saaldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister verlangt.

Saaldorf-Surheim, den 6. Juli 2017